



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 05/2012

„Es ist besser, sich im Zweifel zu quälen, als sich im Irrtum auszuruhen.“ Die Worte des italienischen Schriftstellers *Alessandro Manzoni* dürften gerade Juristen gut verstehen, ringen sie doch stets um die richtige Auslegung des Rechts. Hier einige aktuelle Beispiele.

Arbeitsrecht

Kann sich der Geschäftsführer einer GmbH, der nach Ablauf seines Vertrages nicht als Geschäftsführer weiterbeschäftigt wird, auf eine Altersdiskriminierung berufen? Der BGH hat erstmals die Regelungen des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf GmbH-Geschäftsführer** angewandt (Urteil vom 23.04.2012, Az. II ZR 163/10).

Der Kläger war bis zum Ablauf seiner Amtszeit von fünf Jahren der medizinische Geschäftsführer der beklagten Kliniken der Stadt Köln, die in der Rechtsform einer GmbH geführt werden. Der Aufsichtsrat der Beklagten beschloss, das Anstellungsverhältnis mit dem zum Zeitpunkt der regulären Vertragsbeendigung 62 Jahre alten Kläger nicht weiter fortzusetzen, sondern die Stelle des medizinischen Geschäftsführers mit einem 41-jährigen Mitbewerber zu besetzen. Hiergegen wandte sich der Kläger mit dem Argument, dass ihm der Neuabschluss seines Dienstvertrags sowie die weitere Bestellung als Geschäftsführer nur aus Altersgründen versagt worden seien. Dies verstoße gegen das Altersdiskriminierungsverbot. Er verlangt Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr im Wesentlichen statt. Der BGH bestätigte nun die Entscheidung des OLG, wonach der Kläger in unzulässiger Weise wegen seines Alters benachteiligt worden sei.

Wirtschaftsrecht

Eine (**Außen-)** **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** kann nicht nur Kommanditistin, sondern auch **Komplementärin einer KG** sein. Ferner kann sie mitsamt ihren Gesellschaftern in das Handelsregister eingetragen werden. Dies hat das Oberlandesgericht Celle entschieden (Beschluss vom 27.03.2012, Az. 9 W 37/12).

Eine KG hatte beim Registergericht ihre Eintragung in das Handelsregister beantragt. Das Registergericht wies den Antrag allerdings zurück, weil die Komplementärin der Antragstellerin keine GbR sein dürfe. Das Registergericht war der



Ansicht, das Handelsregister könne dadurch zweckentfremdet werden. Schließlich müsse es in solchen Fällen auch über die Gesellschafter der Komplementärin und deren Vertretungsverhältnisse informieren und werde somit zu einer Art „GbR-Register“ umfunktioniert. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hob das OLG die Zwischenverfügung auf und wies das Registergericht an, dem Antrag stattzugeben.

Das OLG begründete seinen Beschluss damit, dass die Rechts- und Parteifähigkeit einer GbR grundlegend geklärt sei, insbesondere auch deren Recht, Kommanditistin einer KG zu sein. Daher sei auch davon auszugehen, dass eine (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch Komplementärin sein kann. Dagegen spricht auch nicht das Erfordernis, dass das Registergericht in solchen Fällen Angaben über die GbR eintragen muss.

Pflegerecht

Das Sozialgericht Dortmund hat sich in einem Urteil vom 23.03.2012 (Az. S 34 R 898/10) mit dem sozialversicherungsrechtlichen Status einer **Betreuungskraft in einer Seniorenwohnanlage** beschäftigt. Beauftragt danach ein Wohnungsbauunternehmen eine Fachkraft, die Bewohner einer Seniorenwohnanlage nach einem Konzept für Betreutes Wohnen mit Beratungs- und Freizeitangeboten unterstützt, handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung.

Eine Wohnungsbaugenossenschaft hatte mit einer Altenpflegerin die freie Mitarbeit als Betreuungskraft in einer Seniorenwohnanlage vereinbart. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte mit Bescheid fest, dass die Betreuungskraft als abhängig Beschäftigte der Wohnungsbaugenossenschaft der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Nach dem Sozialgericht Dortmund handelt es sich hierbei um eine abhängige Beschäftigung, da die Betreuungskraft ihre Leistungen in der Seniorenwohnanlage nach Maßgabe des Miet- und Betreuungsvertrages zwischen der Klägerin und den Bewohnern erbringt. Es handele sich somit nicht um eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht

Sind deutsche Gerichte zuständig, wenn behauptete **Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen** von Medien begangen werden, die ihren Sitz im Ausland haben? Der BGH hat aktuell die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bestätigt (Urteil vom 08.05.2012, Az. VI ZR 217/08). Maßgeblich war insoweit, dass sich der Mittelpunkt der Interessen des Klägers



in Deutschland befand.

In der Sache ging es darum, dass ein österreichisches Medienunternehmen auf seiner Website in Zusammenhang mit dem Mord an dem Schauspieler Walter Sedlmayr den Namen des Mörders nannte. Der Täter war bereits im Januar 2008 auf Bewährung entlassen worden und verlangte Unterlassung der Namensnennung. LG und OLG gaben der Klage statt. Auf die Revision des beklagten Medienunternehmens hin legte der BGH die Sache zunächst dem EuGH vor, um die internationale Zuständigkeit zu prüfen. Auf Grundlage des dauf ergangenen EuGH-Urteils hob der BGH die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und wies die Klage ab. Aufgrund der Entscheidung des EuGH war die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu anzunehmen, da sich der Mittelpunkt der Interessen des Klägers in Deutschland befindet. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch war nach deutschem Recht zu beurteilen, weil der Erfolgsort in Deutschland liegt. Die – jeweils im Einzelfall vorzunehmende – Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens mit dem Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit führte schließlich zum Vorrang des Rechts der Beklagten auf freie Meinungsäußerung.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de